

13271/AB
= Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13723/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.081.729

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13723/J-NR/2023 betreffend Subvention Jugend für das Leben, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen am 25. Jänner 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 11:

- *Bekommt der Verein „Jugend für das Leben“ Subventionen von Ihrem Ministerium?*
 - a) *Falls ja, wie hoch waren diese Subventionen im Jahr 2022?*
 - b) *Falls ja, wie hoch waren diese Subventionen aufgeschlüsselt auf die vergangenen zehn Jahre?*
- *Bekommt er [sic!] Verein für diese Schuleinsätze eine Subvention und wenn ja, in welcher Höhe?*

Soweit aus den verfügbaren Unterlagen und Aufzeichnungen aufgrund der zehnjährigen Skartierungsfrist ersichtlich, wurden dem genannten Verein „Jugend für das Leben“ seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. der Vorgängerministerien in den Bereichen Bildung sowie Wissenschaft und Forschung keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 2 bis 9:

- *Nach welchen Kriterien bzw. Richtlinien vergibt Ihr Ministerium Subventionen?*
- *Liegen dem Zweckwidmungen zugrunde?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn ja, werden diese überprüft und wie?*
- *Liegen Subventionen Ihres Ministeriums Qualitätskriterien zugrunde?*
- *Wenn ja, welche?*

- *Wenn ja, werden diese überprüft und veröffentlicht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Förderungsgebarung folgt den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. Dabei sind Förderungen grundsätzlich auf die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 2 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, fallenden Geschäfte bzw. Sachgebiete beschränkt.

Förderungen sind ausgeschlossen, falls durch den Förderungsgegenstand die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern beeinträchtigt wird. Es werden vorrangig Einzelförderungen für abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen gewährt. Ausgeschüttete Förderungsmittel sind qualitativ dem im jeweiligen Förderungsvertrag festgelegten Förderungsgegenstand zweckgewidmet. Dazu wird insbesondere auf § 24 Abs. 1 Z 5 ARR 2014 hingewiesen. Auch Belange der Förderungskontrolle und die für Förderungen einzuhaltenden Publizitätsvorschriften werden gemäß den ARR 2014 gehandhabt.

Zu den Fragen 10 sowie 12 bis 14:

- *Wie viele der erwähnten „Schuleinsätze“ hat der Verein seit seinem Bestehen durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern.*
- *Wurden diese Schuleinsätze seitens Ihres Ministeriums genehmigt? Wenn ja, wann und mit welchen Auflagen?*
- *Gibt es bezüglich dieser Schuleinsätze ein [sic!] Qualitätskontrolle?*
- *Welche Kriterien liegen solchen Schuleinsätzen zugrunde?*

Die Entscheidung über die Einbeziehung von außerschulischen Einrichtungen/Personen in den Unterricht obliegt generell den Entscheidungsträgern am jeweiligen Schulstandort unter Beachtung der rechtlichen und qualitativen Vorgaben bezüglich der vermittelten Inhalte, der pädagogischen Umsetzung und der verwendeten Materialien. Nachdem die Entscheidung zur Einbeziehung außerschulischer Personen am jeweiligen Schulstandort getroffen wird, liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine österreichweiten Daten vor. Es wurden keine Informationen oder Beschwerden über Schuleinsätze des genannten Vereins an das BMBMW übermittelt. Auch gab es keine medialen Anfragen dazu.

Ziel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist es, dass die Schulstandorte einen qualitativen Sexualeduktion selbst anbieten können und externe Angebote gegebenenfalls als Ergänzung zugezogen werden.

Angesichts der breiten Sensibilisierung für die Inhalte und die Qualität von außerschulischen Angeboten im Bereich der Sexualpädagogik wurde die Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten zur

Unterstützung des schulischen Unterrichts, BGBl. II Nr. 44/2023, erlassen. Die unabhängige Geschäftsstelle ist bei der GIVE Servicestelle des Roten Kreuzes etabliert. Die fachliche Qualität der außerschulischen Angebote zur Sexualpädagogik wird durch ein Board geprüft, das aus wissenschaftlich ausgewiesenen Personen besteht, die über Expertise in den Bereichen Bildung, Fachdidaktik, Gesundheit, Qualitätsmanagement und Sexualpädagogik verfügen. Dadurch wird die Qualität von schulexternen Ergänzungssangeboten im Bereich der Sexualpädagogik zukünftig durch entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen (vgl. § 2 leg.cit.) sicher gestellt.

Wien, 24. März 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek